

|                                                                                         |                                                                 |                                          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| <b>Antwort auf Anfragen</b>                                                             | Geschäftsbereich                                                | Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt |
|                                                                                         | Ressort / Stadtbetrieb                                          | Ressort 105 - Bauen und Wohnen           |
|                                                                                         | Bearbeiter/in                                                   | Andrea Murauer                           |
|                                                                                         | Telefon (0202)                                                  | 563 - 5393                               |
|                                                                                         | Fax (0202)                                                      | 563 - 8045                               |
|                                                                                         | E-Mail                                                          | andrea.murauer@stadt.wuppertal.de        |
|                                                                                         | Datum:                                                          | 22.06.2011                               |
|                                                                                         | Drucks.-Nr.:                                                    | <b>VO/0586/11</b><br>öffentlich          |
| Sitzung am                                                                              | Gremium                                                         | Beschlussqualität                        |
| <b>06.07.2011</b>                                                                       | <b>Ausschuss für Stadtentwicklung,<br/>Wirtschaft und Bauen</b> | <b>Entgegennahme o. B.</b>               |
| <b>Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden Anfrage der FDP Fraktion VO/0580/11</b> |                                                                 |                                          |

#### Grund der Vorlage

Anfrage der FDP VO/0580/11

#### Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss

#### Einverständnisse

entfällt

#### Unterschrift

Meyer

#### Begründung

Die Errichtung von Solaranlagen ist gem. § 67 Abs. 1 Bauordnung NRW (BauO NRW) nicht baugenehmigungspflichtig. Für Anlagen auf Denkmälern oder in deren Nahbereich besteht gem. § 9 Denkmalschutzgesetz (DSchG) ein Erlaubnisvorbehalt durch die Untere Denkmalbehörde, der in einem Antragsverfahren geprüft und im Benehmen mit dem Landschaftsverband Rheinland beschieden wird.

In den meisten Fällen findet **vor** der eigentlichen Antragstellung für die Erlaubnis gem. § 9 DSchG eine Abstimmung vor Ort mit der Unteren Denkmalbehörde statt. Wenn die Abstimmung zu einem negativen Ergebnis führt, wird i.d.R. kein Erlaubnisantrag mehr gestellt (der dann negativ beschieden werden müsste).

Seit November 2009 wurden sechs Abstimmungsverfahren durchgeführt. In zwei Fällen konnte die Errichtung einer Solaranlage befürwortet werden, wovon jedoch zwischenzeitig nur eine per Erlaubnisverfahren beantragt und genehmigt wurde. In den negativ geprüften Fällen gab es folgende denkmalrechtlich relevante Hauptgründe gegen die Installation von Solaranlagen:

- es entstünde eine erhebliche Veränderung des Denkmals und für die Umgebung würde ein Präzedenzfall geschaffen
- das Dach ist von der öffentlichen Verkehrsfläche aus einsehbar.

Seit November 2009 wurden weitere zwei Erlaubnisansträge ohne vorheriges Abstimmungsverfahren positiv beschieden. Ein Erlaubnisantrag musste wegen der Sichtbarkeit der Solaranlage negativ beschieden werden.

Im unmittelbaren Umfeld von Denkmälern wurden drei gem. § 9 Abs. 1 b) DSchG beantragte Solaranlagen genehmigt.

In drei Fällen mussten ordnungsbehördliche Verfahren zur Beseitigung bereits angebrachter Anlagen durchgeführt werden.

### **Demografie-Check**

Kein Einfluss